

Friedhofsgebührensatzung

Waldfriedhof „Nachtigallenwäldchen“ vom 21.12.2017

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Waldfriedhofs werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Zahlungspflicht

Zur Zahlung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung sind gesamtschuldnerisch die Personen verpflichtet, die eine Leistung, Genehmigung usw. bei der Stadt Münstermaifeld beantragen, sowie die Erben des Verstorbenen und die Unterhaltspflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Satzung der Stadt Münstermaifeld, über die Einrichtung und den Betrieb des Waldfriedhofs „Nachtigallenwäldchen“ in der derzeit gültigen Fassung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Juli 2013 außer Kraft.

Münstermaifeld, 22.12.2017
Stadt Münstermaifeld

CLAUDIA SCHNEIDER
Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung Waldfriedhof „Nachtigallenwäldchen“**Gebühren für Einzelurnengrabstätten an**

Bäumen bis BHD* 0,20m	Bäumen BHD* 0,21 bis 0,50 m	Bäumen ab BHD* 0,51 m
450,00 EUR	550,00 EUR	700,00 EUR

Einem Strauch, einer Sträuchergruppe, Naturmerkmalen
(Steine und Wurzelstöcke) 300,00 EUR

Bei Erwerb eines Nutzungsrechts zu Lebzeiten beträgt die Gebühr für Einzelurnengrabstätten an

Bäumen bis BHD* 0,20m	Bäumen BHD* 0,21 bis 0,50 m	Bäumen ab BHD* 0,51 m
550,00 EUR	650,00 EUR	800,00 EUR

Einem Strauch, einer Sträuchergruppe, Naturmerkmalen (Steine und
Wurzelstöcke) 450,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

3.1 Die Bestattungsgebühr beträgt jeweils: 200,00 EUR

Damit sind folgende Leistungen abgegolten:
Vor- und Nachbereitung des Urnengrabes (insbesondere
Grabaushub und Verfüllung sowie Herstellung des natürlichen
Bestandes),

3.2 Die Anbringung eines Markierungsschildes (6 x 10 cm) gemäß § 10 Abs. 2
der Satzung der Stadt Münstermaifeld, über die Einrichtung
und den Betrieb des Waldfriedhofs „Nachtigallenwäldchen“ beträgt: 55,00 EUR

BHD =* Brusthöhendurchmesser

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.